

BL_GERICHTE 725 14 305 vom 28. Januar 2016

BL Gerichte, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_14_305

FR: BL_GERICHTE 725 14 305 du 28 janvier 2016

IT: BL_GERICHTE 725 14 305 del 28 gennaio 2016

Regeste

Unfallversicherung Anspruch des selbständigerwerbenden Beschwerdeführers auf Taggeldleistungen und eine Teilrente bejaht. Es ist auf die attestierten Arbeitsunfähigkeiten der behandelnden Ärzte sowie der Gutachter abzustellen. Der IV-Grad ist anhand der Geschäftsabschlüsse mittels Einkommensvergleichs zu ermitteln. Offengelassen, ob die Anordnung der Observation geboten war, da das Bildmaterial unergiebig ist und die ärztliche Beurteilung des Bildmaterials nicht verwertbar.

Erwägungen

E. 4

Mit Gutachten vom 16. November 2011 diagnostizierten die Gutachter der F.____ mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches lumbogluteales Schmerzsyndrom mit residuellem Cauda equina- und sensomotorischem Ausfallsyndrom L5 rechts, einen Status nach instabiler, dislozierter LWK5-Berstungstrümmerfraktur am 18. August 2009, einen Status nach Laminektomie LWK5/SWK1, Bergung von Hinterkantenfragmenten, Verschluss der Duraverletzung LWK5, dorsaler Aufrichtung und Fixateur interne LWK4-SWK1 am 19. August 2009, einen Status nach anterolateraler linksretroperitonealer Dekompression, Korporektomie und bisegmentaler Rekonstruktion LWK5 mit Synex-Distraktor am 24. August 2009 und einen Status nach partiellem Kollaps des Cages im Dezember 2010. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit sei ein Status nach Schraubenosteosynthese Malleolus medialis, eine Marknagelosteosynthese Tibia und Plattenosteosynthese Fibula rechts am 24. August 2009 bei mehrfragmentärer Unterschenkel-Torsionsfraktur sowie ein Status nach Marknagelosteosynthese Femur rechts am 18. August 2009 bei proximaler Femurschafttorsionsfraktur. Aus polydisziplinärer Sicht bestehe aufgrund der Wirbelsäulenverletzung und des Kollaps des Cages für die derzeit ausgeübte Tätigkeit als selbständiger Unternehmer mit eigenem Gärtnergeschäft sowie auch für jede andere körperlich leichte bis selten mittelschwer belastende Tätigkeit eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70%. Die Arbeit könne in einem ganztägigen Pensum mit vermehrten Pausen verrichtet werden. Körperlich schwere und andauernd mittelschwere Tätigkeiten seien nicht mehr zumutbar. Aufgrund der anamnestischen Angaben, der Untersuchungsbefunde, der vorliegenden Dokumente sowie der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten sei davon auszugehen, dass die Arbeitsunfähigkeit für körperlich schwere und mittelschwere Tätigkeiten seit dem Unfall vom 18. August 2009 bestehe. Die medizinischen Einschätzungen der vorangehenden behandelnden Ärzte und die attestierten Arbeitsfähigkeiten seien nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

E. 5

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG hat dem Beschwerdeführer ein Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'096.90 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer)

zu zahlen. Gegen diesen Entscheid wurde von der Schweizerischen Mobiliar
Versicherungsgesellschaft AG am 26. Mai 2016 Beschwerde beim Bundesgericht
8C_382/2016 erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.